

BVGer D-6070/2008 vom 2. Juni 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-06-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6070_2008

FR: TAF D-6070/2008 du 2 juin 2010

IT: TAF D-6070/2008 del 2 giugno 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asyls endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG, Art. 105 AsylG, Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 52 VwVG). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Zur Begründung seiner ablehnenden Entscheidung führte das BFM aus, die Vorbringen des Beschwerdeführers seien nicht glaubhaft. Es fasste die Resultate der LINGUA-Gutachten zusammen und ging anschliessend auf die Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 2. Juli 2008 ein. Sein Einwand, er habe bis kurz vor seiner Ausreise in seinem Dorf seine aus Lhasa stammende Mutter pflegen müssen, vermöge die Einschätzung der Experten nicht zu widerlegen, müssten doch in der Sprechweise trotzdem Spuren des Khamtibetischen auszumachen sein, da er ja auch mit andern Personen aus seinem Dorf in Kontakt gewesen sei. Der Experte habe den Beschwerdeführer überdies zu Beginn des Gespräches explizit angewiesen, in seinem Dialekt zu sprechen. Die Entschuldigung, es sei schwierig gewesen, dem Standardtibetisch sprechenden Experten nicht in Standardtibetisch zu antworten, vermöge somit nicht zu überzeugen. Die in der Volksrepublik China ausgestellte Identitätskarte, deren Echtheit nicht abschliessend geklärt werden könne, beweise lediglich, dass er chinesischer Staatsangehöriger sei, was nicht bezweifelt werde, nicht aber, dass er bis zu seiner Ausreise in der Region Y._____ gelebt habe. Zudem wisse der Beschwerdeführer nicht, ob der Ausweis echt sei und wozu er diene; er wolle ihn kurz vor seiner Ausreise von seinem Vater erhalten haben. Dem Begehren um eine erneute Befragung zum Alltagsleben in seiner Herkunftsgegend werde nicht stattgegeben. Aus den Gutachten gehe hervor, dass er ausreichend Gelegenheit gehabt habe, seine Kenntnisse über Y._____ und die Umgebung darzulegen. Nach dem Gesagten komme es zum Schluss, dass der Beschwerdeführer nicht, wie von ihm behauptet, bis zu seiner Ausreise in X._____ beziehungsweise Y._____ gelebt habe. Demzufolge sei auch die Glaubhaftigkeit der dargelegten Verfolgung zu bezweifeln. Diese Einschätzung werde durch unlogische und der allgemeinen Erfahrung widersprechende Aussagen des Beschwerdeführers erhärtet. Das geschilderte Vorgehen der Polizei rund um seine Entlassung aufgrund seiner Bewusstlosigkeit und der danach folgenden Suche nach ihm bei ihm zu Hause sei realitätsfremd. Die Behörden hätten den Vater nicht vor einer weiteren Verhaftung gewarnt, wenn sie den Beschwerdeführer tatsächlich wieder hätten festnehmen wollen, da sie ja damit hätten rechnen müssen, dass er fliehe. Des Weiteren hätten sie effektivere Anstrengungen als die dargestellten unternommen, um den Beschwerdeführer habhaft zu werden. Der Beschwerdeführer führe ausserdem aus, er sei nach zweimonatigem Aufenthalt in Lhasa über einen offiziellen Grenzübergang, vermutlich Dram, nach Nepal gereist. Ein solches Verhalten widerspreche dem üblichen Verhalten einer tatsächlich von den chinesischen Sicherheitsbehörden gesuchten Person und müsse als realitätsfremd bewertet werden. Denn bekanntlich seien die chinesischen Grenzkontrollen insbesondere Tibetern gegenüber genau und unerbittlich. Die Vorbringen des Beschwerdeführers hielten demnach den Anforderungen an die Glaubwürdigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht stand. Weiter habe der Beschwerdeführer wie oben dargelegt seine Hauptsozialisation nicht in der von ihm genannten Region Y._____/Kham erlebt. Demzufolge sei nicht glaubhaft, dass er wie vorgebracht im Juni/Juli 2007 aus der Volksrepublik China nach Nepal ausgereist sei. Die Art und Weise der Ausreise sowie der Zeitpunkt seien nicht bekannt. Daher komme Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 1 vorliegend nicht zur Anwendung und die Vorbringen des Beschwerdeführers hielten auch den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht stand.

E. 4.2

In seiner Rechtsmitteleingabe wiederholte der Beschwerdeführer im Wesentlichen seine Asylvorbringen und seine Ausführungen anlässlich der Stellungnahme vom 2. Juli 2008. Ergänzend führte er aus, in Tibet wohne man nicht wie in der Schweiz ganz eng zusammen, und sei nicht ständig mit anderen Leuten unterwegs bei der Arbeit oder auch in der Freizeit. Man sei ganz eng mit der Familie verbunden und komme mit fremden Leuten kaum ins Gespräch.

E. 5

Zunächst ist zu prüfen, ob die vorgetragene Fluchtumstände, die zum Entschluss der Ausreise aus China geführt haben, gesamthaft als glaubhaft gemacht zu erachten sind.

E. 5.1

Vorbringen sind dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (vgl. Art. 7 Abs. 3 AsylG), aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Beschwerdeführers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. die weiterhin gültige Rechtsprechung der ARK in E MARK 2005 Nr. 21 E. 6.1 S. 190 f. mit weiteren Hinweisen).

E. 5.2

Die Vorinstanz hat zu Recht und mit ausführlicher Begründung - sodass zur Vermeidung von Wiederholungen darauf verwiesen werden kann - festgestellt, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers unglaubhaft sind. Gewichtige Zweifel entstehen insbesondere aufgrund der LINGUA-Gutachten, wonach der Beschwerdeführer gar nicht in Khamtibet, wo sich die Verfolgung abgespielt haben soll, sozialisiert worden sei und nie dort gelebt habe. Die Ausführungen in der Beschwerde vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern, zumal sich der Beschwerdeführer nicht in differenzierter Weise mit den Ausführungen des BFM auseinandersetzt, sondern sich im Wesentlichen auf die Wiederholung seiner Asylvorbringen und seiner Ausführungen anlässlich der Stellungnahme vom 2. Juli 2008 beschränkt. Sein Einwand, in Tibet lebe man nicht so eng zusammen und habe kaum Kontakt zu anderen Leuten ausserhalb der Familie, vermag nicht zu überzeugen. In Anbetracht der Tatsache, dass der Beschwerdeführer in Tibet in einem kleinen Dorf

aufgewachsen sein will, ist es nicht nachvollziehbar, dass er keinen Kontakt zu seinen Nachbarn hatte.

E. 5.3

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer für den Zeitraum bis zur Ausreise aus China keine Gründe nach Art. 3 AsylG glaubhaft machen oder nachweisen konnte.

E. 6.1

Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG ist indessen nicht die Situation im Zeitpunkt der Ausreise, sondern die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids. So ist auch eine asylsuchende Person als Flüchtling anzuerkennen, die aufgrund subjektiver Nachfluchtgründe nach Art. 54 AsylG, das heisst erst durch die unerlaubte Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise, eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG befürchten muss. In diesen Fällen hat jedoch, trotz Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, ein Ausschluss vom Asyl zu erfolgen. Als subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG gelten insbesondere unerwünschte exilpolitische Betätigungen, illegales Verlassen des Heimatlandes (sog. Republikflucht) oder die Einreichung eines Asylgesuchs im Ausland, wenn sie die Gefahr einer zukünftigen Verfolgung begründen (vgl. EMARK 2006 Nr. 1 E. 6.1 S. 10 mit weiteren Hinweisen).

E. 6.2

Das Bundesverwaltungsgericht ist im Urteil BVGE E-6706/2008 vom 7. Oktober 2009 aufgrund einer aktualisierten Lagebeurteilung zum Schluss gelangt, dass sich die in EMARK 2006 Nr. 1 statuierte Praxis, wonach nur diejenigen tibetischen Asylsuchenden im Sinne subjektiver Nachfluchtgründe gefährdet sind, die nach der illegalen Ausreise für längere Zeit im Ausland gewesen sind, nicht mehr aufrechterhalten lässt. Massgeblich sei, dass die chinesischen Behörden illegal ausgereisten tibetischen Asylsuchenden wegen ihres Auslandsaufenthaltes - namentlich in einem für die Tibeter- Exilgemeinde bedeutsamen Land wie der Schweiz - Kontakte zu als Dissidenten behandelten exiltibetischen Kreisen unterstellten und darin eine oppositionelle Haltung und eine Zugehörigkeit zu als separatistische Kräfte betrachteten Kreisen erblicken würden. Es sei daher davon auszugehen, dass Asylsuchende tibetischer Ethnie bei einer Rückkehr nach China oppositioneller politisch-religiöser Anschauungen verdächtigt würden und aus diesem Grund mit Verfolgung im flüchtlingsrelevanten Sinn zu rechnen hätten, wenn sie nicht in der Lage sind, den Auslandsaufenthalt zu rechtfertigen.

E. 6.3

Vorliegend geht das BFM davon aus, dass es sich beim Beschwerdeführer um einen Tibeter handelt, weshalb es ihn zufolge Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung vorläufig aufgenommen hat. Die Vorinstanz bezweifelt indes die vom Beschwerdeführer geltend gemachte illegale Ausreise. Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass legale Ausreisen aus Tibet nur in einem eng beschränkten, oftmals behördlicherseits erschwerten Rahmen etwa für Geschäftsleute, für im Ausland Studierende, in den Dörfern der Grenzregion auch für Bewohner dieser Dörfer für kurze Reisen nach Nepal möglich waren. Seit der deutlichen Verschärfung der Lage im März 2008 ist eine legale Ausreise aus Tibet kaum noch möglich. Für Asylsuchende, die das Heimatland auf legalem Weg verlassen haben, ist zwar nicht ausgeschlossen, dass sie bei einer Rückkehr nach China ihren Auslandsaufenthalt,

selbst wenn er länger als ursprünglich erlaubt gedauert haben sollte, überzeugend begründen könnten und allein deswegen eine Gefährdung noch nicht anzunehmen wäre. Die Betroffenen müssten aber den chinesischen Behörden gegenüber glaubhaft darlegen können, keine Kontakte zu Dalai-Lama-loyalen exiltibetischen Kreisen gehabt zu haben und entsprechende Verdächtigungen widerlegen können. Für ursprünglich legal ausgereiste Tibeterinnen und Tibeter, die sich in der Schweiz aufgehalten haben, wäre hierbei mitzuberücksichtigen, dass in der Schweiz - mit heute schätzungsweise 2000 Personen - die grösste exiltibetische Gemeinschaft Europas lebt, die vom Dalai Lama wiederholt besucht worden ist und namentlich mit dem Kloster in Rikon ein wichtiges spirituelles Zentrum besitzt (a.a.O. E.6.6). Vor diesem Hintergrund erscheint eine legale Ausreise des Beschwerdeführers überwiegend unwahrscheinlich. Doch selbst wenn er tatsächlich legal ausgereist wäre, hat er im Lichte der erwähnten Rechtsprechung begründete Furcht, bei einer Einreise nach China aufgrund seines langjährigen Auslandsaufenthalts und namentlich seines Aufenthalts in der Schweiz der oppositionellen Haltung verdächtigt und aus diesem Grund flüchtlingsrelevanten Übergriffen ausgesetzt zu werden. Damit erfüllt er die Anforderungen an die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Der Beschwerdeführer erfüllt indes die Flüchtlingseigenschaft nur aufgrund subjektiver Nachfluchtgründe, weshalb ihm gestützt auf Art. 54 AsylG kein Asyl zu gewähren ist.

E. 6.4

Abschliessend ist demnach festzustellen, dass die Vorinstanz angesichts des Bestehens subjektiver Nachfluchtgründe die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Unrecht verneint, jedoch das Asyl zu Recht verweigert hat.

E. 7.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. EMARK 2001 Nr. 21).

E. 8

Das BFM hat den Beschwerdeführer mit der angefochtenen Verfügung vom 26. August 2008 wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen. Ein Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nach China ist indes überdies aufgrund der vorstehend festgestellten Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers auch unzulässig (vgl. Art. 5 AsylG und Art 83 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Der Beschwerdeführer ist somit als Flüchtling vorläufig aufzunehmen.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die Beschwerde gutzuheissen ist, soweit die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft beantragt wird. Sie ist demgegenüber abzuweisen, soweit die Asylgewährung sowie die Aufhebung der verfügten Wegweisung beantragt wird.

E. 10

Da der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren bezüglich der Asylgewährung unterlegen ist, wäre er im Rahmen des Unterliegens kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem seine Begehren jedoch mit Verfügung vom 21. Oktober 2008 nicht als aussichtslos qualifiziert worden sind und er die eingeforderte Fürsorgebestätigung am 28. Oktober 2008 nachreichte, ist sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 VwVG gutzuheissen, weshalb für das vorliegende Beschwerdeverfahren keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind.

E. 11

Dem teilweise obsiegenden Beschwerdeführer wäre in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG sowie Art. 7 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten eine reduzierte Parteientschädigung zuzusprechen. Da der Beschwerdeführer im Verfahren nicht vertreten wurde, ist davon auszugehen, dass ihm keine Kosten im erwähnten Sinne entstanden sind. Es ist ihm somit keine Parteientschädigung zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.